

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 9
Bekanntmachungen	S. 9
Auf einen Blick	S. 14

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 14. Januar bis 18. Januar 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 16. Januar 2019

- 16.00 Uhr gemeinsame Sitzung des Unterausschusses Ausbau der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und des Unterausschusses Schulbau, Schulsanierung und Schulausstattung, Rathaus
- 17.30 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus
- 17.30 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR FESTSETZUNG UND ENTRICHTUNG DER GRUNDSTEUER IM STADTGEBIET KREFELD FÜR DAS KALENDERJAHR 2019

Steuerfestsetzung

Nach der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld vom 19.06.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (bekannt gemacht im KREFELDER AMTSBLATT Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 392 f.) betragen die Hebesätze im Jahr 2019 für die Grundsteuer A 265 v. H. und für die Grundsteuer B 533 v. H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von separaten Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet werden kann.

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Stadt Krefeld macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2019 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2019 in gleicher Höhe wie

im Vorjahr fest. Diesbezüglich wird auf den Inhalt des zuletzt ergangenen schriftlichen „Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben“ (Grundbesitzabgabenbescheid - Änderungsbescheid vom 16.07.2015 oder Bescheid im Folgezeitraum) ausdrücklich hingewiesen.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. Hier ergeht im Anschluss an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Krefeld. Gleiches gilt für die Fälle, in denen neben der festgesetzten Grundsteuer zusätzlich Gebühren für Straßenreinigung/Winterdienst und/oder Abfallentsorgung zu entrichten sind, die sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Für Kleinbeträge wird die Grundsteuer nach der Kleinbetragsatzung der Stadt Krefeld in 2019 wie folgt fällig:

- am 15. August 2019 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August 2019 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des KREFELDER AMTSBLATTES vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld, Fachbereich 21 – Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement, Petersstr. 9, 47798 Krefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@krefeld.de

Der Widerspruch kann zudem auch durch de-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@krefeld.de-mail.de

Hinweise:

- Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/online-kontakt-zur-stadt-krefeld/> aufgeführt sind.
- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundbesitzabgabenbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE50ZZZ00000162611 der Stadt Krefeld abgebucht.

Krefeld, den 18.12.2018
gez. i.A. Mertens
Leiter Fachbereich Finanzservice und
städtisches Immobilien-/Flächenmanagement

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM RAT DER STADT KREFELD

Aufgrund des Todes des Ratsherrn Joachim Gabriel ist der entsprechende Sitz im Rat der Stadt Krefeld neu zu besetzen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) festgestellt, dass nunmehr

Herr Dr. Reza Röttges
An Kleinhütten 39
47800 Krefeld

Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 13. Dezember 2018
Frank Meyer
Oberbürgermeister

FESTSTELLUNG ÜBER DAS FREIBLEIBEN EINES SITZES IM INTEGRATIONS-RAT DER STADT KREFELD

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung sowie § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Herr Dilshad Kaidy ist mit Wirkung zum 06.12.2018 aufgrund nachträglichen Verlusts der Wählbarkeit aus dem Integrationsrat der Stadt Krefeld ausgeschieden.

Da die Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) für den Integrationsrat ausgeschöpft ist, stelle ich gemäß § 45 (2) KWahlG in Verbindung mit § 27 Abs. 11 GO NRW das Freibleiben des Sitzes fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 13. Dezember 2018
Frank Meyer
Oberbürgermeister

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN NEUBAU DER ERDGASFERNLEITUNG ZEELINK, ABSCHNITT DÜSSELDORF (STATION HOCHNEUKIRCH BIS STATION DÄMMERWALD) DER ZEELINK GMBH & CO. KG

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Januar 2019 -Az.: 25.05.01.01-02/16-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 21.01.2019 bis 04.02.2019 einschl. in der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 201, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, vormittags: montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Krefeld (<https://www.krefeld.de/de/presse/amtsblatt/>) veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auslegenden Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bau-stein/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Krefeld, den 09.01.2019
Stadt Krefeld
Im Auftrag
Herrmann

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 818 – nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott –. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Neuordnung und Bebauung des Plangebietes nach Abbruch der aufgegebenen und nicht mehr benötigten gewerblichen Gebäude.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am Dienstag, dem 22.01.2019, 18.30 Uhr,
im Rathaus Bockum, Ratssaal,
Uerdinger Straße 585, 47800 Krefeld**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Straßenbahnlinien 042 und 043 (Haltestelle Bockumer Platz) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 326, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

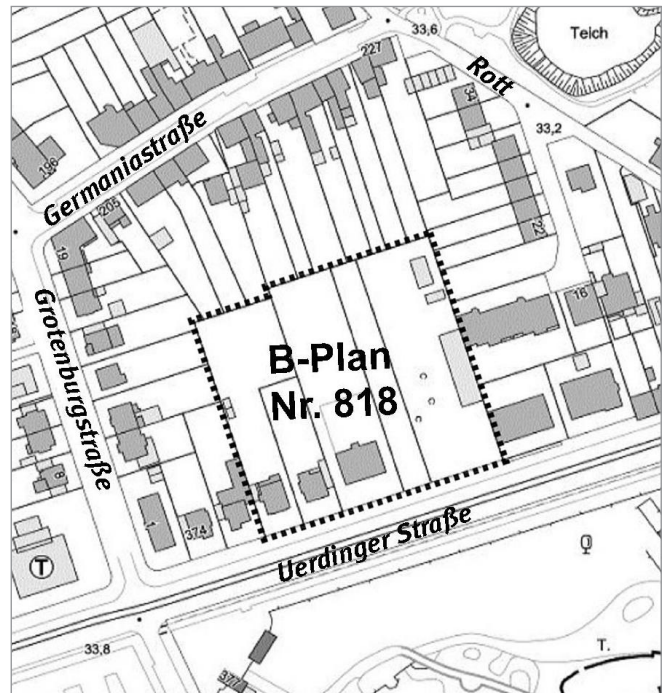
Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 4. Januar 2019
Wolfgang Merkel
Bezirksvorsteher Krefeld-Ost



MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 3			419-420	Schmitter	Wilhelmine	08.02.1963
Hauptfriedhof 4			295	Reimer	Luise	05.08.1988
Hauptfriedhof 4			533C-533D	Hoenselaars	Anne	13.12.1972
Hauptfriedhof 13			61	Mast	Franz	17.03.1965
Hauptfriedhof 27			384-386	Küppers	Leonhard	06.08.1959
Hauptfriedhof 40 A			307-308	Fellsches	Heinrich	03.03.1969
Hauptfriedhof 40 A			348-349	Roelen	Paul	03.04.1969

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	51 +		32	Mansfeld	Herbert	15.09.1978
Hauptfriedhof	52 +		116	Röttges	Maria	27.03.1968
Hauptfriedhof	52 +		165	Krug	Wilhelm	11.03.1970
Hauptfriedhof	63		153	Deuster	Werner	10.03.1981
Hauptfriedhof	65		48	Hombergs	Matthias	01.09.1937
Hauptfriedhof	B		1930	Boosen	Rudolf	30.03.1981
Hauptfriedhof	G		1129-1130	Ackeren Van	Wilhelm	04.08.1977
Hauptfriedhof	M		151	Winkelmann	Jakobine	26.09.1927
Hauptfriedhof	M		67-68	Reuter	Maria	21.03.1979
Hauptfriedhof	O		460-462	Vliet Van	Christiana	07.07.1988
Hauptfriedhof	P		46	Meyer	Maria	12.12.1907
Hauptfriedhof	Q		499	Büschkes	Margarete	01.04.1968
Hauptfriedhof	R		233-234	Born	Emma	13.06.1957
Hauptfriedhof	T		202	Hesper	Wilhelm	22.03.1989
Hauptfriedhof	V		181-182	Zeiffer	Otto	30.01.1975
Hauptfriedhof	W		855	Weiler	Jakobine Elisabeth	19.10.1995
Bockum	2		619-620	Schrörs	Agnes	20.06.1988
Bockum	3		1314-1315	Müller	Elise	11.07.1967
Bockum	4		10-11	Barth	Wilhelm	08.11.1967
Bockum	16		520-521	Mölders	Paul	20.05.1999
Elfrath	2		4223-4224	Essers	Jakob Karl	14.03.1989
Fischeln	40		734	Kunze	Margarete Helene	31.08.1994
Hüls	5		346-349	Hünnekens	Johannes Heinrich	29.12.1976
Linn	F		7-8	Scherf	Karoline	22.12.1959
Traar	17		515	Biesterfeld	Anna	09.02.1989
Traar	17		518	Hartbrich	Konrad	29.11.1988
Uerdingen	16		94-95	Opdenbusch	Ferdinand	10.03.1981
Uerdingen	22		294-295	Blenemann	Dietrich	30.03.1945
Uerdingen	23		7-8	Wolff	Maria	29.02.1936

Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	2	13	9	Mehnert	Oswin	24.09.1987
Elfrath	2	14	9	Bernhardt	Johanna	29.09.1987
Elfrath	2	16	7	Kremmers	Karl Heinz	22.02.1988
Elfrath	2	19	6	Magaß	Agnes	17.08.1988
Elfrath	2	23	8	Kowol	Erika	11.02.1988
Elfrath	3.2	2	20	Winter	Hedwig Elfriede	04.02.1998

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	28		228	Klein	Margarete	01.02.1973

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	43	3	15	Casper	Hildegard Christel	10.08.2001
Elfrath	43	10	8	Girnuweit	Ella	26.03.1998
Elfrath	54	5	10	Szymanski	Johann	12.01.2005
Elfrath	54	5	16	Framke	Ernst-Rudi	22.03.2005
Elfrath	3.2	2	15	Junk	Hans Peter Franz	26.05.1998
Elfrath	3.2	6	24	Bohr	Hedwig Margaret	28.05.2002
Elfrath	3.3	4	18	Mommers	Günter	15.01.1996
Elfrath	3.3	5	1	Saternus	Anna Maria	30.03.1995
Elfrath	3.3	5	10	Rusbült	Hans-Dieter Johann	22.06.1995
Elfrath	3.3	6	4	Fröhlich	Alfred Wilhelm	13.02.1995
Elfrath	3.3	7	8	Daniels	Elfriede Julie	23.01.1995
Elfrath	3.4	5	3	Büchl	Erich Hermann	11.07.1997
Elfrath	3.5	5	11	Schröter	Edeltraut Elli	03.07.1992
Elfrath	3.6	4	8	Campestrini	Else Hanna	31.01.1994
Elfrath	3.6	5	11	Bettin	Maria Magdalena	20.12.1993
Fischeln	10	6	36	Knoef	Hendrik Heiner Arno	22.12.2003
Fischeln	38	7	35	Tillmanns	Anna	30.05.2005
Fischeln	48	12	28	Nix	Wilhelmine	29.12.1997

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof K +			136-137	Willutzki	Toni Elfriede	16.06.2010
Elfrath	2		5525	Bönig	Gisela Irma Charlotte	22.05.2009
Uerdingen	17		62	Jeurissen	Elfriede Josephine	16.04.2012

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	64	10	11	Hartung	Werner	09.02.2007

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 3			359	Lampert	Helene	19.07.1988
Hauptfriedhof 8			647	Henneböhl	Heinrich	06.01.1988
Hauptfriedhof 13			60-62	Hamacher	Maria	29.07.1930
Hauptfriedhof 23			25-28	Hopp	Johann	06.11.1961
Hauptfriedhof 23			364-365	Scherpe	Richard	27.05.1987
Hauptfriedhof 35			149	Huthmacher	Julie	12.02.1976
Hauptfriedhof 37			104	Hauser	Jeanne	02.03.1988
Hauptfriedhof 52 +			270	Engels	Fritz	01.09.1975
Hauptfriedhof 55 +			1080	Dietz	Peter	25.10.1988
Hauptfriedhof 65			43-44	Schürmanns	Anton	05.04.1957
Hauptfriedhof 70			83-84	Hupperten	Katharina	20.10.1972
Hauptfriedhof C			1337-1338	Schmitz	Maria Gertrud	21.10.1997
Hauptfriedhof D			488-489	Vogels	Peter	22.10.1957
Hauptfriedhof M			82	Huth	Paul	01.09.1928
Hauptfriedhof Q			330	Küppenbender	Heinrich	04.11.1987
Hauptfriedhof Y			328-332	Peeters	Juliane	31.03.1959
Elfrath	1 +		6014	Segers	Irmgard Auguste	29.06.1988
Fischeln	40		221	Pöllen	Heinrich	11.08.1988
Fischeln	40		236-237	Schröder	Rudolf	12.07.1988
Hüls	15		47-48	Klein	Margarete	06.06.1966
Linn	N		14	Weiland	Gerdoris	14.08.1944
Uerdingen	2 A		57	Hibbeln	Maria	05.08.1988
Verberg	1		17-18	Pieper	Ignaz	18.12.1969

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

KREFELDER AMTSBLATT

74. Jahrgang Nummer 2 | Donnerstag, 10. Januar 2019 Seite 14

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 4			556	Schlüter	Luise	10.11.1959
Hauptfriedhof 8			781	Melchers	Elisabeth	25.04.1966
Hauptfriedhof 8			153-155	Lipp	Alfred	30.12.1958
Hauptfriedhof 38 A			65C-65D	Leppkes	Joseph Max	25.02.2010
Hauptfriedhof 52+			69	Drießen	Anneliese Charlotte	22.02.2008
Hauptfriedhof W			408-410	Hendriks	Johann	07.05.1973
Hauptfriedhof Z			192A-192B	Becker	Maria	03.10.1972
Elfrath	2		6429	Hoefer	Helene	21.12.1995
Fischeln	12		1119	Wirtz	Wilhelm	15.12.1964
Fischeln	18		5	Kraus	Maria	16.07.1960
Fischeln	20		12-13	Bruns	Peter Mathias	09.05.1952
Fischeln	23		112-113	Basten	Luise	14.05.1964
Fischeln	41 +		24	Gnieser	Hans	09.04.1991
Fischeln	51		616	Brendgen	Gertrud	28.06.2004
Hüls	15		45-46	Gerlach	Wilhelm	01.06.1966
Hüls	16		11-12	Sandow	Helmut Karl Hans	23.02.2011
Hüls	22		1055	Voß	Werner	14.03.1989
Hüls	25		134	Bienert	Aline Emmy	16.08.1994
Hüls	25		226	Nass	Erika Frieda Gerda	30.03.2009
Hüls	26		145	Hohnen	Elisabeth Annemie	19.05.1995
Linn	C +		202	Klein	Lothar	25.09.1997
Linn	S		135-136	Besner	Helene Elisabeth	21.03.2000
Linn	T		343	Lenzen	Helmut	26.03.1990
Linn	T		345	Schubert	Rudolf	06.09.1995
Linn	T		433	Lyzwinski	Anna Gertrud	12.10.1993
Oppum	P		12-14	Pribilla	Walter	27.06.1977
Oppum	R +		37	Ender	Irma	19.10.2000
Oppum	W		469	Hendrichs	Ida	06.07.1998
Verberg	9		512	Vogt	Anna Ida Sophie	29.03.1995

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 C	4	7	Berkessel	Karl-Heinz	23.04.2007
Fischeln	10	7	24	Hützen	Stefan	20.12.2001
Fischeln	11	2	41	Kerkez	Dmitar	18.01.2007
Fischeln	25	94	13	Köckert	Norbert	05.10.1989
Fischeln	27	7	34	Pilters	Maria Luise	22.11.1993
Fischeln	28	16	12	Eberle	Rudi Franz Michael	04.04.1991
Fischeln	28	21	12	Scholz	Brigitte Anna	20.02.1992
Fischeln	28	27	8	Röding	Elisabeth Notburga	13.08.1991
Fischeln	38	9	31	Kunze	Maria Margarete	22.11.2005
Fischeln	48	5	21	Wanders	Hildegard Wilhelmine	12.03.1997
Fischeln	48	9	16	Messina	Maria Wilhelmine Ewa	25.09.1996

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	49	4	3	Bönders	Gertrud Margaretha	22.12.1999
Fischeln	54	3	9	Henrichs	Dieter	06.01.1995
Hüls	23	2	20	Seidler	Gert Max	07.01.2004
Hüls	27	3	57	Macheta	Edward	04.09.1995
Hüls	27	13	55	Bongartz	Martha Charlotte	23.03.1992
Hüls	28	3	11	Görlach	Hans Günter Siegfried	16.05.2000
Linn	Q	4	6	Vogel	Walter	03.11.1988
Linn	Q	13	9	Pfeiffer	Ernst	12.08.2004
Oppum	Ü	3	49	Möller	Erika Albertine	08.04.1998
Oppum	Y	17	10	Spitz	Maria	20.01.1994

Krefeld, 18.12.2018
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Der Vorstand
 Fachabteilung Friedhöfe
 Andreas Horster

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

11.01. bis 13.01.2019

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

18.01. bis 20.01.2019

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

